

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Herchweiler vom 30. September 2021
über die Einziehung der gemeindlichen Fahrwege / Wirtschaftswege
Flurstück-Nrn. 3195, 3196, 3198 und 3236, Gemarkung Herchweiler

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Herchweiler in seiner Sitzung vom 28. September 2021 die folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung durch die Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde nachstehend bekannt gemacht wird:

§ 1

Die gemeindlichen Fahrwege / Wirtschaftswege Flurstück-Nrn. 3195, 3196, 3198 und 3236 in der Gemarkung Herchweiler werden eingezogen. Die Wege sind in dem beigefügten Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herchweiler, 30. September 2021
gez. Sigrid Stolingwa
Ortsbürgermeister

Anlage 1: Lageplan gemäß § 1 der Satzung

U40/04

